



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Veröffentlicht FamRB 2009, 233

**Beschwer bei der Verurteilung zur Auskunft zum Endvermögen
BGH, Beschl. v. 22.4.09 -XII ZB 49/07-**

Das Problem: Das Aktivvermögen des Beklagten bestand u.a. aus Immobilienbesitz sowie drei Beteiligungen an Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig waren. Die Umsätze und das Eigenkapital waren erheblich. Über die 1998 eingereichte Ehescheidung wurde Ende 1999 rechtskräftig entschieden. Der Beklagte wurde im Rahmen des Zugewinnausgleichsverfahrens u.a. zu folgender Auskunft verurteilt: detaillierte Darstellung des Immobilienbesitzes mit Pachtverträgen einschließlich Wertermittlungen, Auflistung und Erläuterung der Sonderabschreibungen, der Inventarlisten, der stillen Reserven sowie der Feldbestände für die Jahre 1995 bis 1998.

Die Entscheidung des Gerichts: Im Gegensatz zum OLG bejaht der Senat die Zulässigkeit der Berufung. Er wiederholt zunächst die ständige Rechtsprechung, wonach es zwar grundsätzlich auf den Zeit- und Arbeitsaufwand ankomme, der die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft verursache (so zuletzt BGH, Beschl. v. 14.01.2009 -XII ZB 146/08- = FamRB 2009, 137 sowie Beschl. v. 28.01.2009 -XII ZB 121/08 = FamRB 2009, 169). Dabei könnten die Kosten für die Zuziehung einer sachkundigen Hilfsperson nur dann berücksichtigt werden, falls sie zwangsläufig entstünden. Dies sei zu bejahen, wenn der Auskunftspflichtige alleine nicht zu einer sachgerechten Auskunftserteilung in der Lage sei (vgl. Beschl. v. 26.10.2005 -XII ZB 25/05- = FamRZ 2006, 33,34). Gerade dies sei vorliegend aber erforderlich. Selbst wenn Gesellschaften und Gesellschafter mitwirkungsbereit seien, könnten von einem Gesellschafter keine detaillierten Angaben zu allen Positionen erwartet werden. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Aufschlüsselung auf länger zurückliegende Zeiträume bezöge und die Unternehmen Bilanzvolumen von zum Teil mehreren Millionen EUR aufwiesen. Die Verurteilung zur Erläuterung der stillen Reserven mache es zwingend erforderlich, einen Steuerberater hinzuziehen. Ansonsten sei für den Schuldner das Risiko einer späteren unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung nicht mehr zu

akzeptieren. Hinzu komme, dass der Beklagte zwischenzeitlich nicht mehr Gesellschafter der Firmen sei.

Konsequenzen für die Praxis: Wie schon in den Entscheidungen FamRB 2009, 137 sowie 2009, 169 angedeutet, scheint sich in der Rechtsprechung des BGH eine Trendwende anzudeuten. Eine Berufung dürfte nach der Rechtsprechung -jedenfalls bei größeren Gesellschaftsbeteiligungen- in folgenden Fällen zu bejahen sein:

- Auskunft über Vermögensbeteiligungen **zwischen** den Stichtagen der Bilanzen oder
- Auskunft über **länger zurückliegende Zeiträume** oder
- Auskunft über **umfangreiche Gesellschaftsbeteiligungen**.

Dies gilt erst recht, wenn zusätzlich zu wertbildenden Faktoren gem. § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB Auskünfte geschuldet werden.

Beraterhinweise: Die Auskunftsverpflichtung gem. § 1379 BGB ist durch die Güterrechtsnovelle grundlegend geändert worden. In Zukunft werden Auskünfte zum **Anfangsvermögen**, zum Zeitpunkt der **Trennung** und zum **Endvermögen** geschuldet. Dies gilt für beide Eheleute. Berücksichtigt man, dass ggf. noch wechselseitig ein Wertermittlungsanspruch zu allen Zeiträumen geschuldet wird, müssen theoretisch bis zu 12 Auskünfte erteilt werden. Eine solche „Inflation“ der Auskunftsansprüche kann sicherlich nicht mehr unter Berücksichtigung der von den Gerichten normalerweise festgesetzten Streitwerte abgerechnet werden. Hier muss an eine von der Geschäftsgebühr unabhängige Honorarabsprache gedacht werden. Entweder ist der Aufwand nach Stunden zu vergüten. Alternativ kann das Honorar sich an einem Streitwert orientieren, der nach einem prozentualen Anteil der jeweiligen Vermögenswerte berechnet wird.

Das vorliegende Verfahren macht im Übrigen die Zähigkeit eines Zugewinnausgleichsanspruches deutlich. Noch nicht einmal 10 (!) Jahre nach Rechtskraft der Scheidung ist eine Auskunft erteilt. Wie lange sich das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder der Zahlung noch hinauszögern wird, ist vollkommen offen. Wird leichtsinnigerweise der Zugewinnausgleich im Verbund mit eingeklagt und nimmt das Gericht keine Abtrennung vor, muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, nach Ablauf der 3-jährigen Trennungszeit den vorzeitigen Zugewinnausgleich geltend zu machen. Dies ist zulässig und geboten (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 25.04.2003 -16 WF 6/03- = FamRZ 2004, 466). Erst nach Vorlage des Gestaltungsurteils auf vorzeitigen Zugewinnausgleich wird die Zugewinnausgleichsforderung fällig. Ab dann ist er zu verzinsen (vgl. §§ 1378 Abs. 3, 1388 BGB).